

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, BERLIN**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

12.08.2005

**Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung<sup>1</sup>**

Nach § 28f Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis rechtzeitig durch Datenübertragung einzureichen. Die Einreichung von Beitragsnachweisen auf Vordrucken ist vom 01.01.2006 an nicht mehr zulässig. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben gemäß § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen. Die Beitragsnachweis-Datensätze dürfen nach § 26 in Verb. mit § 18 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) vom 01.01.2006 an nur noch durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden. Diesbezüglich sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrech-

---

<sup>1</sup> Die Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenfernübertragung nach § 28b Abs. 2 Nr. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 16.09.2005 genehmigt worden.

nungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung vom 15.03.2005 zu beachten. Für die Datenübertragung sind bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze nach § 26 in Verb. mit § 16 DEÜV Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Der Beitragsnachweis-Datensatz gilt gemäß § 28f SGB IV für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Er gilt somit auch als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderung der Einzugsstelle in Insolvenzverfahren.

Entsprechend § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2006 an geltenden Fassung aufgestellt. Sie lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung vom 21.01.2003 ab.

Für die Datenübertragung sind die als Anlagen beigefügten Datensätze maßgeblich, wobei die bisherigen Beitragsnachweis-Datensätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz) zum 01.01.2006 nicht geändert werden (vgl. Anlage 1), jedoch ein weiterer Datensatz (Datensatz Kommunikation – DSKO; vgl. Anlage 2) neu eingeführt wird, der bis auf das Verfahrensmerkmal (Stellen 005 – 009) vollinhaltlich dem bereits im DEÜV-Meldeverfahren verwendeten Datensatz Kommunikation entspricht. Der Datensatz Kommunikation ist von der vom Arbeitgeber eingesetzten systemgeprüften Software je Datenlieferung zu erstellen und dient zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Qualitätsmanagementverfahrens. Er enthält insbesondere die folgenden Daten:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des geprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

Der Datensatz Kommunikation ist als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz der Datenannahmestelle zu übermitteln und im Nachlaufsatz bei der Anzahl der übermittelten Datensätze (Stellen 054 – 061 des Nachlaufsatzes) mitzuzählen.

Die Beitragsnachweis-Datensätze finden sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung. Die Knappschaft und die See-Krankenkasse können die Beitragsnachweis-Datensätze gemäß § 28b Abs. 3 SGB IV um knappschaftliche bzw. seemännische Besonderheiten erweitern.

Im Beitragsnachweis-Datensatz ist jeweils der Rechtskreis anzugeben, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ separate Beitragsnachweis-Datensätze erstellen.

Soll der Beitragsnachweis-Datensatz nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis-Datensatz das Feld „Art des Beitragsnachweises“ als Dauer-Beitragsnachweis zu kennzeichnen.

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis-Datensatz nach Beitragsgruppen getrennt anzugeben, wobei die Pflegeversicherungsbeiträge - soweit sie zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören (Beitragsgruppen 0001 und 0002) - unter der Beitragsgruppe „0001“ zusammengefasst auszuweisen sind. Auch der seit 01.01.2005 zu entrichtende Beitragszuschlag für Kinderlose ist zusammen mit den übrigen Pflegeversicherungsbeiträgen unter der Beitragsgruppe 0001 mit nachzuweisen. Der seit 01.07.2005 zu zahlende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung nach § 241a Abs. 1 SGB V ist zusammen mit dem Beitrag zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers in den maßgeblichen Beitragsgruppen (1000, 2000 oder 3000) aufzuführen und nachzuweisen. Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern, deren Beiträge vom Arbeitgeber im so genannten Firmenabrechnungsverfahren gezahlt werden, ist der Zusatzbeitrag im Feld „Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung“ und der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung im Feld „Beitrag für freiwillig Krankenversicherte zur Pflegeversicherung“ mit auszuweisen.

Die Beitragsgruppen zur Angestellten-Rentenversicherung (0200, 0400, 0600) sind nur noch in (Korrektur-) Beitragsnachweisen für Zeiten vor dem 01.01.2005 zu beschicken. Für Nachweiszeiträume ab 01.01.2005 dürfen diese Beitragsgruppen jedoch nicht mehr verwendet werden. Im Hinblick auf den Wegfall des „Summenabgleichs“ wird es allerdings nicht beanstandet, wenn Arbeitgeber ab 01.01.2005 keine Korrektur-Beitragsnachweise für abgelaufene Kalenderjahre mehr einreichen, sondern die Korrekturen im laufenden Beitragsnachweis berücksichtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass dann die Korrekturen von Rentenversicherungsbeiträgen nur noch in den Beitragsgruppen 0100, 0300 und 0500 nachgewiesen werden.

Arbeitgeber mit mehreren Betriebsstätten können die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise mit gleicher Rechtskreiszuordnung in Absprache mit der jeweiligen Einzugsstelle in einem Beitragsnachweis-Datensatz unter einer „führenden“ Betriebs- bzw. Bei-

tragskonto-Nr. des Arbeitgebers zusammenfassen, wobei die Einzugsstelle bei der Absprache darüber zu unterrichten ist, für welche Betriebsstätten unter welcher Betriebs- bzw. Beitragskonto-Nr. die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst übermittelt werden.

Der Beitragsnachweis-Datensatz ist der Datenannahmestelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum zu übermitteln, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis-Datensatz (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 Satz 4 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis-Datensatz nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Möchte der Arbeitgeber von der Übergangsregelung zur Fälligkeit der Beitragsschuld nach § 119 Abs. 2 SGB IV Gebrauch machen und die Beiträge für Januar 2006 nicht bis spätestens 27.01.2006, sondern jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für Februar bis Juli 2006 zahlen, so hat er für Januar 2006 rechtzeitig vor dem 27.01.2006 einen Beitragsnachweis-Datensatz mit Nullbeträgen einzureichen. In den Beitragsnachweis-Datensätzen für Februar bis Juli 2006 sind in diesem Falle die unter den jeweiligen Beitragsgruppen nachzuweisenden Beiträge jeweils um ein Sechstel der Beitragsschuld für Januar 2006 zu erhöhen.

Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 07) ist vom 01.01.2006 an zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vor dem 01.01.2006. Alle vorherigen Datensatz-Versionen dürfen vom 01.01.2006 an nicht mehr verwendet werden. Der Datensatz Kommunikation (Version 01) ist spätestens vom 01.07.2006 an bei jeder Datenübertragung von Beitragsnachweis-Datensätzen mitzuliefern. Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen sind jedoch bereits vom 01.01.2006 an in der Lage, den Datensatz Kommunikation anzunehmen. Für den Vor- und Nachlaufsatz ist unverändert jeweils die Version 05 zu verwenden.

Diese Grundsätze treten am 01.01.2006 in Kraft. Die Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung vom 21.01.2003 treten am 31.12.2005 außer Kraft.

## **Anlagen**

Stand: 12.08.2005 – gültig ab 01.01.2006

**Datenübermittlung/-übertragung  
zwischen  
Arbeitgebern und Einzugsstellen**

**Datei:** Vorlaufsatz „Beitragsnachweis“  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„VOSZ“	Zulässig ist „VOSZ“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absenders)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. des Empfängers	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erstellungs-Datum der Datei	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen
048	053	6	N	Datei-Nr.	Datei-Nr. der Übertragung	Zulässige Dateinummer
054	094	41	C	Absender	Kurzbezeichnung	Keine Prüfung
095	547	453	C	Reserve	Individuell	Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

Stand: 12.08.2005 – gültig ab 01.01.2006

**Datei:** Beitragsnachweis

**Format:** V **Satzlänge:** 582 Bytes

**Bemerkungen:** Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (falls ohne Inhalt, sind Nullen anzugeben). Alpha-Felder ohne Inhalt sind mit Blanks aufzufüllen. Eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft ist negativ darzustellen.

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„BW02“	Zulässig ist „BW02“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender; kann mit den Angaben in den Stellen 043 - 057 identisch sein)	Zulässige Betriebs-Nr. des Erstellers <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. der Krankenkasse	Zulässige Betriebs-Nr. der Einzugsstelle <sup>1</sup>
040	040	1	N	Art des Beitrags- nachweises	0 = normaler Beitragsnachweis 1 = Dauer-Beitragsnachweis	Zulässig ist 0 oder 1
041	041	1	N	Kennzeichen Korrek- turbeitragsnachweis	0 = laufender Beitragsnachweis 1 = Korrekturbeitragsnachweis	Zulässig ist 0 oder 1
042	042	1	N	Kennzeichen Wert- guthaben	0 = Beitragsnachweis enthält keine Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist 1 = Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufe- nen Kalenderjahren zuzuordnen ist	Zulässig ist 0 oder 1
043	057	15	C	Arbeitgeber-Nr.	Betriebsnummer des Arbeitgebers	Zulässige Betriebs-Nr. des Arbeitgebers <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
058	065	8	D	Zeitraumbeginn	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden; das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. MMJHJJ darf nicht größer sein als der Erstellungsmonat + 1.
066	073	8	D	Zeitraumende	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden. Das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. Die Stellen 60 - 65 und 68 - 73 müssen identisch sein.
074	074	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
075	085	11	N	Beitrag zur KV - allgemein -	Beitragsgruppe 1000	Keine Prüfung
086	086	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
087	097	11	N	Beitrag zur KV - erhöht -	Beitragsgruppe 2000	Keine Prüfung
098	098	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
099	109	11	N	Beitrag zur KV - ermäßigt -	Beitragsgruppe 3000	Keine Prüfung
110	110	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
111	121	11	N	Beitrag zur PV	Beitragsgruppe 0001	Keine Prüfung
122	122	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
123	133	11	N	Beitrag zur RV/Arb.	Beitragsgruppe 0100	Keine Prüfung
134	134	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
135	145	11	N	Beitrag zur RV/Ang.	Beitragsgruppe 0200	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig
146	146	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
147	157	11	N	Beitrag zur Arbeits- losenversicherung	Beitragsgruppe 0010	Keine Prüfung
158	158	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
159	169	11	N	Beitrag zur RV/Arb. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0300	Keine Prüfung
170	170	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
171	181	11	N	Beitrag zur RV/Ang. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0400	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
182	182	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
183	193	11	N	Beitrag zur Arbeitslo- senversicherung AG-Anteil	Beitragsgruppe 0020	Keine Prüfung
194	194	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
195	205	11	N	Umlage - Krankheits- aufwendungen	Beitragsgruppe U1	Keine Prüfung
206	206	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
207	217	11	N	Umlage - Mutter- schaftsaufwendungen	Beitragsgruppe U2	Keine Prüfung
218	218	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
219	229	11	N	Beitrag KV Pauschal	Beitragsgruppe 6000	Keine Prüfung
230	230	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
231	241	11	N	Beitrag RV/Arb. Pauschal	Beitragsgruppe 0500	Keine Prüfung
242	242	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
243	253	11	N	Beitrag RV/Ang. Pauschal	Beitragsgruppe 0600	Nur für Nachweiszeiträume bis 31.12.2004 zulässig
254	254	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
255	265	11	N	Gesamtsumme	Gesamtsumme	Keine Prüfung
266	266	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
267	277	11	N	Beitrag zur freiw. KV		Keine Prüfung
278	278	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
279	289	11	N	Beitrag für freiw. Krankenversicherte zur PV		Keine Prüfung
290	290	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
291	301	11	N	Erstattung der Arbeit- geberaufwändungen bei Krankheit und Mutterschaft		Keine Prüfung
302	302	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
303	313	11	N	Betrag 1	Wahlweise; z. B. See-Krankenkasse: Beitrag Unfallversicherung	Keine Prüfung



Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
314	314	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
315	325	11	N	Betrag 2	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AG-Anteil -	Keine Prüfung
326	326	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
327	337	11	N	Betrag 3	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AN-Anteil -	Keine Prüfung
338	338	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
339	349	11	N	Zahlbetrag/Guthaben		Keine Prüfung
350	379	30	C	Name Zeile 1	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
380	409	30	C	Name Zeile 2	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
410	439	30	C	Straße/Postfach	Straße/Postfach des Arbeitgebers	Keine Prüfung
440	442	3	C	Nationalitätszeichen	Nationalitätszeichen für Auslandsanschriften	Keine Prüfung
443	447	5	N	PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers	Keine Prüfung
448	472	25	C	Ort	Ort des Arbeitgeber	Keine Prüfung
473	487	15	C	Abrechnungsstelle 1	z. B. Steuerberater-Nr.	Keine Prüfung
488	502	15	C	Abrechnungsstelle 2	z. B. Mandanten-Nr.	Keine Prüfung
503	522	20	C	Ordnungsmerkmal	Kasseninternes Ordnungsmerkmal	Keine Prüfung
523	523	1	C	Verarbeitungsmerkmal	Kennzeichen	Zulässig sind Blank = laufender Beitragsnachweis „S“ = Stornierung „E“ = Ersetzen des für diesen Zeitraum eingereichten Beitragsnachweises „X“ = Differenzbeitragsnachweis Wird in Stelle 041 „1“ angegeben, ist nur Blank zulässig. Wird „S“ angegeben, sind die Stellen 058 - 349 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert. Wird „E“ angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die neuen Werte anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig ersetzt. Wird „X“ angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die Differenzen anzugeben.

Stellen von	Bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
524	527	4	N	Beitragssatz - allgemein -	Allgemeiner kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
528	531	4	N	Beitragssatz - erhöht -	Erhöhter kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
532	535	4	N	Beitragssatz - ermäßigt -	Ermäßigter kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
536	536	1	C	Rechtskreis	W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost	Zulässig ist „W“ oder „O“.
537	537	1	N	Umlage-Kennzeichen	Jahresbeitragsnachweis für Umlage (U1/U2)	Zulässig sind 0 = nein 1 = ja
538	545	8	D	Erstellungsdatum	Format: TTMMJHJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen
546	546	1	N	laufende Nummer	Laufende Nummer	Die laufende Nummer ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird. Wird in Stelle 523 „S“ oder „E“ angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden bzw. ersetzenden Datensatzes anzugeben.
547	548	2	C	Versions-Nr.	„07“	Zulässige Versionsnummer
549	549	1	C	Währungs-Kennzeichen	„E“ Euro	Zulässig ist „E“
550	550	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
551	561	11	N	Einheitliche Pauschsteuer	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte	Keine Prüfung
562	581	20	C	Steuernummer	Steuernummer des Arbeitgebers	Keine Prüfung
582	582	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

Stand: 12.08.2005 – gültig ab 01.01.2006

**Datei:** Nachlaufsatz „Beitragsnachweis“  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	„NCSZ“	Zulässig ist „NCSZ“
005	009	5	C	Verfahrensinternes Merkmal	„BWNAC“	Zulässig ist „BWNAC“
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. Einzugsstelle	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erstellungs-Datum der Datei	Format: TTMMJHJJ	Vollständige und zulässige Zeichen
048	053	6	N	Datei-Nr.		Zulässige Dateinummer
054	061	8	N	Anzahl Sätze	Ohne Vor-/Nachlaufsatz	Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze übereinstimmt
062	062	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
063	075	13	N	Summe	Summenfeld Zahlbetrag	Keine Prüfung
076	547	472	C	Reserve		Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

## DSKO - Datensatz Kommunikation

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation <b>DSKO</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: <b>BWNAC = Beitragsnachweis</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERN	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes
064-078	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des zugelassenen Betriebes/Rechenzentrums. Sie ist auf dem Weg zur Weiterleitungsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). <b>nnnnnnnn</b>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Arbeitgeber eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim AG eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Absenders
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Absenders
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Absenders
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Betriebes
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Arbeitgebers
228-260	033	an	M	STRASSE-BETRIEB STR	Strasse des Betriebssitzes des Arbeitgebers

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Arbeitgebers
270-270	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Arbeitgeber <b>M = Männlich</b> <b>W = Weiblich</b>
271-300	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Arbeitgeber
301-320	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners beim Arbeitgeber
321-340	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners beim Arbeitgeber
341-410	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Arbeitgeber
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>					
411-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.